

Satzung der Senioren-Union der CDU Kreis Paderborn

§ 1 NAME, SITZ, MITGLIEDSCHAFT

(1)

Die Senioren-Union des CDU Kreisverbandes Paderborn ist der organisatorische Zusammenschluss älterer Mitglieder der CDU und älterer Mitbürger/innen welche die Grundsätze und Ziele der Senioren-Union der CDU anerkennen und fördern.

(2)

Sie führt den Namen „**Senioren-Union der CDU Kreis Paderborn**“.

(3)

Sie ist gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU und nach § 19 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Paderborn eine Vereinigung der CDU.

(4)

Sie hat ihren Sitz in der Kreisgeschäftsstelle der CDU in Paderborn.

§ 2 AUFGABEN

Die Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei, in der Öffentlichkeit und in der älteren Generation mitwirken und dabei insbesondere die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generationen wirksam vertreten. Daraus ergeben sich vorrangig folgende Aufgaben:

1. Durch laufende Sachinformation und politische Weiterbildung die älteren Mitbürger/innen zur persönlichen Anteilnahme am politischen Geschehen anzuregen und sie zugleich zu veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
2. Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als eine wertvolle politische Entscheidungshilfe angemessen berücksichtigt werden und das gegenseitige Verständnis der Generationen gefördert wird,
3. älteren Mitbürgern/innen in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe zu vermitteln oder zu leisten,
4. die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Vereinigungen zu unterstützen; dabei sollen die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse in den Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt werden.
5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen im Sinne der älteren Mitbürger/innen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1)

Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, die in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2)

In die Senioren-Union können aufgenommen werden:

- Frauen und Männer nach Vollendung des 60. Lebensjahres,
- wer bereits vorher aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden ist.

(3)

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union aus.

§ 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Bewerbers/in. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand der Senioren-Union Paderborn. Im Übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Satzung des CDU-Kreisverbandes Paderborn.

(2)

Das Mitglied wird in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

(3)

Der Kreisvorstand der Senioren-Union Paderborn kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen eine Entscheidung des Kreisverbandes der CDU Paderborn beantragt werden.

(4)

Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit auch zugleich seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union der CDU. Sie kann nur dann erneut erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.

(2)

Zu Vorsitzenden auf Kreisebene und zu Vorstandsmitgliedern auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie zu Delegierten auf Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für die Vorsitzenden der örtlichen Vereinigungen sowie für alle Delegierten der Senioren Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der europäischen Volkspartei (EVP).

(3)

Mitglieder der Senioren-Union der CDU, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung geregelt wird. Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stornieren.

(4)

Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union der CDU stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 6 GLIEDERUNG

(1)

Der organisatorische Aufbau der Senioren-Union entspricht dem der Partei.

(2)

Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU sind:

1. die Bundes-Senioren-Union der CDU (Bundesvereinigung),
2. die Landes-Senioren-Unionen der CDU (Landesvereinigungen),
3. die Bezirks-Senioren-Union OWL der CDU (Bezirksvereinigungen),
4. die Kreis-Senioren-Unionen der CDU (Kreisvereinigungen),
5. die Gemeinde- oder Stadt-Senioren-Unionen, die in Orts-Senioren-Unionen der CDU gegliedert sein können (örtliche Vereinigungen).

(3)

Innerhalb der Landes-Senioren-Union der CDU NRW sind die 53 Kreis-Senioren-Unionen in 8 Bezirks-Senioren-Unionen zusammengefasst. Einzelheiten regelt die Landessatzung § 7. Der Kreisverband Paderborn gehört zur Bezirks-Senioren-Union Ost-Westfalen-Lippe (OWL),

(4)

Die Organe der Senioren-Union der CDU des Kreises Paderborn sind:

1. der Kreisvorstand,
2. die Kreismitgliederversammlung.

§ 7 DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1)

Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an

(2)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der Senioren-Union der CDU im Kreis Paderborn.

(3)

Sie ist zuständig für

- die Beschlussfassung über die Politik der Senioren-Union,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder örtlicher Vereinigungen,
- die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes der Senioren-Union für die Dauer von 2 Jahren (entsprechend der Satzung der CDU),
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertentage der Senioren-Union auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene,
- Beschlussfassung über Personalvorschläge; alle Personalentscheidungen erfolgen in geheimer Wahl, soweit die Satzung des Kreisverbandes Paderborn nichts anderes vorsieht
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Annahme und Änderung der Kreissatzung der Senioren-Union der CDU mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ein Satzungsänderungsantrag muss in seinem Wortlaut mit der Einladung 14 Tage vorher versandt werden.

§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender der Senioren-Union Kreisverband Paderborn werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes oder durch Mitglieder der Senioren-Union Kreisverband Paderborn benannt. Gewählt wird auf einer Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende ist ständiges Mitglied im Kreisvorstand.

§ 9 DER KREISVORSTAND

Ihm obliegt insbesondere:

(1)

1. Die Erledigung der in § 2 gestellten Aufgaben einschließlich der Koordinierung der politischen Arbeit in örtlichen Vereinigungen,
2. die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung und die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüssen,
3. Die Erarbeitung des Arbeitsprogramms der Kreisverbandes,
4. Die Förderung der politischen Einrichtung von Kommissionen und Arbeitskreisen und die Erarbeitung von Stellungnahmen, Resolutionen und Anträgen. Der Kreisvorstand der Senioren-Union bestimmt die Aufgabengebiete und beauftragt in der Regel Vorstandsmitglieder mit der Leitung der Arbeitskreise und Kommissionen. Die Arbeitsergebnisse sind ihm zur Beschlussfassung zuzuleiten.

5. Die Förderung der Arbeit der Gemeinde-/Stadtverbände. Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationsstufen unterrichten lassen.
6. Die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen für Ämter in Parteigremien auf Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesebene und von Kandidaten für die Wahlen zu den Parlamenten.

(2)

Der Kreisvorstand der Senioren-Union der CDU Paderborn besteht aus:

1. dem/der Kreisvorsitzenden,
2. drei Stellvertreter/innen
3. einem/einer Schriftführer/in
4. einem/einer stellv. Schriftführer/in
5. Beisitzer/innen, die Anzahl ergibt sich aus den Mitgliedern der Stadtverbände, über 100 Mitglieder sind es 3 Personen, unter 100 Mitglieder 2 Personen.
6. Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende

Der geschäftsführende Kreisvorstand wird gewählt, ohne Anrechnung auf die Mitgliederzahl der Stadtverbände. Kooptiert können Mitglieder des Gemeinde/Stadtverbandes werden, wenn durch Tod oder Austritt die Position im Kreisvorstand neu besetzt werden müssen.

(3) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand gehören die unter Absatz 2 Ziffer 1-4 und 6 genannten Personen an. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte.

(4)

Der Kreisvorsitzende der Senioren-Union vertritt die Senioren-Union des Kreisverbandes Paderborn nach innen und außen.

§ 10 KREISSATZUNG

(1)

Die Senioren-Union der CDU Paderborn hat nach § 31 Absatz 3 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen das Recht zu eignen Verlautbarungen, die dem von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(2)

Die Gemeinde-/Stadt-Senioren-Unionen wählen ihre Vorstände in Anpassung an die Kreissatzung. Die örtlichen Vereinigungen können ihre Vorstandsbesetzungen selbst vorschlagen. Die Mitgliederversammlung muss die Zahl der zu besetzenden Positionen vor Eintritt in die Wahlgänge beschließen.

(3)

Organisationstufen der Vereinigungen unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.

§ 11 FINANZIERUNG

Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbstständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union der CDU-NRW. Sie ist zur Rechenschaftslegung gegenüber dem Kreisverband der CDU verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem CDU Kreisverband Paderborn kann sie ihren Untergliederungen gestatten, unter ihrer vollen Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung zu erstellen.

§ 12 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Hier gilt die Verfahrensordnung der Landessatzung mit den §§ 21, 22, 23 und 24 sinngemäß.

§ 13 SATZUNGSRECHT

(1)

Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere denen des Parteiengesetzes die Vorschriften des Statuts der CDU sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt auch für Mitglieder der Senioren-Union der Kreisvereinigung, die nicht gleichzeitig Mitglied der CDU sind.

(2)

Die Kreis-Senioren-Union der CDU Paderborn hat zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht des betreffenden CDU Landes-, Bezirks- und Kreisverbandes anzuwenden.

(3)

Die Satzungen der nachgeordneten Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU dürfen den Bestimmungen der Satzung der übergeordneten nicht widersprechen.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am und genehmigt vom Kreisvorstand der CDU Paderborn sowie dem Landesverband NRW der Senioren-Union der CDU.

Die Satzung der fu Paderborn (Kreisverband) wurde vom Landesvorstand in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 genehmigt.

H. J. W.
Landesgeschäftsführer

